

Antrag

der

Abgeordneten Leuthner, Glöckel, Dr. Schacherl und Genossen,

betreffend

die Abschaffung der Fideikommisse.

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Artikel I.

1. Das 10. Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird abgeändert, wie folgt:

a) Die Marginalrubrik nach § 603 lautet: „10. Hauptstück. Von Nacherben. Gemeine Substitution.“

b) Die §§ 618 bis 645 sind aufgehoben.

2. § 849 a. b. G. B. lautet: „Was bisher von der Gemeinschaft überhaupt bestimmt worden ist, läßt sich auch auf die einer Familie als einer Gemeinschaft zustehenden Rechte und Sachen anwenden.“

3. Die Marginalrubrik zu § 646 lautet: „Stiftungen.“ § 646 lautet: „Von den Substitutionen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Kapitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden. Die Vorschriften über Stiftungen sind in den politischen Vorschriften enthalten.“

Artikel II.

1. Fideikommißgüter mit Ausnahme bloßer Kapitalfideikommisse werden zugunsten des Staates enteignet.

2. Die infolge der Enteignung zu leistende Entschädigung ist, sofern sie nicht durch ein Übereinkommen zwischen den nach den bisher geltenden Bestimmungen zur Vertretung des Fideikommisses befugten Personen und der Staatsverwaltung (Finanzprocuratur) bestimmt wird, gerichtlich festzustellen.

3. Als Enteignete sind anzusehen: Der Fideikommissbesitzer, alle lebenden Anwärter, soweit sie bekannt sind, dann der Kurator des Fideikommisses und der Nachkommenschaft.

4. Bei der Ermittlung der Entschädigung für Liegenschaften ist der Steuerwert (§ 50 Gebührengesetz) zugrunde zu legen; für andere Güter der bei der letzten Übertragung von Todes wegen für die Gebührenbemessung maßgebend gewesene Wert und für die seit der letzten Übertragung erworbenen Güter der gegebene Kaufwert, soweit er noch besteht.

5. Der Wert der besonderen Vorliebe bleibt auch bei Gegenständen von besonderer künstlerischer und historischer Bedeutung außer Anschlag.

6. Die Entschädigungssumme wird in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen, die nach einem besonderen Tilgungsplan eingelöst werden, geleistet. Sie bildet die nach Artikel III zu handelnde Substitutionsmasse.

7. Auf das Enteignungsverfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (Eisenbahn-Enteignungsgesetz) sinngemäß Anwendung.

Artikel III.

Fideikommissarische Anordnungen gelten hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden Kapitalien und der für enteignete Güter erlegten Entschädigungsbeträge (Artikel II) als fideikommissarische Substitution zugunsten der bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bereits erzeugten Anwärter (§§ 608 bis 617 a. b. G. B.).

Artikel IV.

Von der Erbschaft der Fideikommissbesitzer, die das Fideikommiß zur freien Verfügung erhalten haben (Artikel III) sind 50 Prozent an den Staat abzuführen, unbeschadet der sonstigen Erbgebühren.

Artikel V.

Fideikommissbesitzer und Verwalter fideikommissarischen Gutes, welche die Durchführung der Enteignung vereiteln, begehen das Verbrechen des Betruges.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 65.

3

Die Strafe beträgt Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen, insbesondere bei hohem Betrag, oder wenn Gegenstände künstlerischen oder historischen Wertes der Enteignung entzogen wurden, Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Artikel VI.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Staatsämter für Justiz, Landwirtschaft, Unterricht, Finanzen und des Innern betraut.“

Wien, November 1918.

David.
F. Skaret.
R. Seitz.
H. Müller.
D. Löw.
Jof. Tomšič.
Kiesel.
Neumann.
Kieger.
Schäfer.
Abram.

Leuthner.
Glöckel.
Dr. Schacherl.
Domes.
Sever.
Seliger.
Volkert.
Schiegl.
Reismüller.
Forstner.
Ellenbogen.